

Landratsamt Landsberg am Lech

Wasserrecht und Naturschutz



Az.: 6421-62.1/30 Ra

Vollzug der Wassergesetze und

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG für das Zutagefördern von Grundwasser zu Trinkwasserzwecken aus den Brunnen I und II Schwabhausen

Antragsteller:

Zweckverband zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe Weilheimer Str. 2 86932 Pürgen

Betroffenes Grundstück:

FI. Nrn. 240/1 und 200/1, Gemarkung Schwabhausen der Gemeinde Weil, Landkreis Landsberg am Lech

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe hat Antrag auf die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Schwabhausen der Gemeinde Weil sowie ab geplanten Anschluss zum Teil der Deckung des Bedarfs des Zweckverbandes gestellt.

Das Verfahren hat den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen (§ 11 Abs.1 WHG).

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Insbesondere war festzustellen, dass die Ressource Wasser nicht übermäßig belastet wird, da die Brunnen bereits seit Jahrzehnten für die Trinkwassergewinnung genutzt wird.

Erst bei einer jährlichen Entnahme von 10 Mio m³ ist die Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend. Im vorliegenden Fall werden aus den Brunnen insgesamt 70.000-120.000 m³ gefördert, sodass auch der Abstand vom Schwellenwert bereits ein Indiz für die Entbehrlichkeit darstellt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und kann im Landratsamt Landsberg am Lech, Sachgebiet Wasserrecht, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Landsberg am Lech, den 08.03.2022 Landratsamt Landsberg am Lech **gez.** Regina Rapp Verwaltungsamtmann